

Vorinstanzen diese Ehre verletzt hatte. Das Appellationslibell in den Akten der nun dritten Instanz, des Reichskammergerichts, zeigt die Sichtweise der Partei des älteren Mannes Johann Höffgen. Die Ehre der Familie ist seinen Angehörigen ein wichtiges Anliegen. Zudem geht es um die finanzielle Überlebenseicherung der Witwen, die sich nach dem Tod der jeweiligen Ernährer versorgt wissen wollten. Der Begriff der Ehre war in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit zentral. Über Reichskammergerichtsakten wird er ebenso erforschbar wie andere alltags- und kulturgeschichtliche Aspekte dieser Epoche. Aus diesem Anlass stellte sich eine studentische Arbeitsgruppe „Reichskammergericht“ des Historischen Instituts der Universität Duisburg-Essen Fragen nach Mord und Totschlag sowie der Zivilisation der Frühen Neuzeit. Einige Ergebnisse dieser Forschungen werden im Folgenden präsentiert.

## **„Schätze auf Papier“: Über den Quellenwert von Reichskammergerichtsakten am Beispiel eines Monheimer Untertanenprozesses (1609-1624)**

von Anna Krakowski

### **Einleitung**

Die stetig zunehmende Verzeichnung und Digitalisierung frühneuzeitlicher Reichskammergerichtsakten eröffnet nicht nur Historikern zahlreiche Forschungsansätze.<sup>1</sup> Die Aufarbeitung bisher noch nicht edierter Originalquellen ermöglicht mithilfe der Digitalisate erste Zugänge und eine neue Öffentlichkeit der vielseitigen Aktenstücke des RKG. Vor allem Studierende können so an die wertvollen Archivschatze der Frühen Neuzeit herangeführt werden und eigene Forschungsfragen durch den Umgang mit dem inhaltlich oftmals noch wenig erschlossenen Archivgut des Alten Reiches entwickeln. Der durchaus beachtliche Bestand des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen von rund 6.800 RKG-Prozessen<sup>2</sup> bietet Studierenden somit nicht mehr nur allein durch einen instruktiven Besuch vor Ort ein wertvolles Quellenkonglomerat, dessen Erforschung vielversprechend ist.<sup>3</sup> Um ihrem For-

<sup>1</sup> Gegenwärtig lagern in deutschen Archiven rund 77.000 Prozessakten des RKG, die für die Nutzer bereits überwiegend gut zugänglich gemacht wurden.

<sup>2</sup> Eine Übersicht, sowie das Online-Findbuch d. Duisburger RKG-Bestandes ist aufrufbar unter: [http://www.archive.nrw.de/LAV\\_NRW/jsp/bestand.jsp?archivNr=185&tektId=996&expandId=996](http://www.archive.nrw.de/LAV_NRW/jsp/bestand.jsp?archivNr=185&tektId=996&expandId=996) (aufgerufen am 01.07.2015).

<sup>3</sup> Einen aufschlussreichen Überblick über Form u. Inhalt d. Reichskammergerichtsakten als Archivalie u. Quelle liefern Peter Oestmann u. Wilfried Reininghaus: Die Akten des Reichskammergerichts. Schlüssel

schungsinteresse an den Duisburger Kammerakten nachzugehen, beschäftigt sich die Essener Arbeitsgruppe mit dem Untertanenprozess Höffgen vs. Sturm, der im frühen 17. Jahrhundert den langen Weg von Monheim nach Speyer fand.<sup>4</sup> Ausgangspunkt der Forschungen war zunächst die Transkription und Aufarbeitung eines *Appellationslibells* von 1620, welches sich im RKG-Dossier des Falls befindet. Im Folgenden wurden sowohl Teile der *Interrogatoria* als auch der dazu gehörigen Zeugenaussagen der Untergerichte in die Quellenarbeit mit einbezogen. Eine vollständige Transkription und Auswertung der überlieferten Akte und ihrer Beilagen stehen gegenwärtig noch aus. Im Konvolut des Falls finden sich zusätzlich beispiels-



Abb. 1: Besuch im Landesarchiv Duisburg. Foto(Ausschnitt): Dr. Martin Fröh.

wise die Urteile der Vorinstanzen sowie zahlreiche verfahrenstechnische Streitigkeiten zwischen den Prokuratoren. Die Aufarbeitung der bis vor einigen Wochen noch ungeöffneten Vorinstanzakten, die das erste Purgationsverfahren Höffgens dokumentieren, verspricht noch weitere aufschlussreiche Erkenntnisse. Neben dem Ausbau paläographischer Fähigkeiten und der Vertiefung des eigenen Wissens über Recht- und Rechtssprache sowie die Gerichtspraxis des Heiligen Römischen Reichs steht jedoch vor allem die Quellenkritik im Vordergrund der studentischen Arbeit. Die verschiedenen im Duisburger Aktenkonvolut enthaltenen Textsorten sollen dabei exemplarisch hinsichtlich ihres Quellenwerts untersucht und aufgearbeitet werden, um den rein rechtlichen Kenntnisbereichen möglicherweise noch weitere Wissenskategorien und Forschungsansätze hinzufügen zu können.

zur vormodernen Geschichte, Düsseldorf 2012 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, 44).  
<sup>4</sup> Forschungsgrundlage d. Arbeitskreises: Der Tötungsfall Höffgen u. Sturm: Ein Untertanenprozess am Reichskammergericht, Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, RKG H 1460/4662.

## Ein genauerer Blick auf den Fall Höffgen *contra* Sturm (Monheim 1609)<sup>5</sup>

Nach einem schon länger schwelenden Nachbarschaftsstreit soll am Abend des 4. Novembers 1609 der vermutlich betrunkene Johann Sturm (~30 J.) seinen Bekannten Johann Höffgen (~70 J.) angegriffen haben. Der Alte befand sich in Begleitung zweier Männer auf dem Weg zu einer Gesellschaft von Hildorf nach Monheim (heute Kreis Leverkusen bzw. Mettmann). Nachdem der bewaffnete Sturm von den Begleitern Höffgens abgewehrt werden konnte, soll dieser mit einem Gaffbeil auf den Alten eingeschlagen haben. Aus Notwehr habe Höffgen dem Angreifer schließlich mit einem Brotmesser eine Bauchverletzung zugefügt.<sup>6</sup> Ein zu Hilfe gerufener Barbier, mutmaßlich ebenfalls trunken,<sup>7</sup> begünstigte womöglich den Tod des Verletzten, der zur Wundversorgung in ein nahe gelegenes Haus gebracht wurde. Auf diesen Vorfall folgte ca. 1610/11 das von Höffgen angestrebte Purgationsverfahren vor dem Stadt- und Hauptgericht Düsseldorf (1. Instanz), welches den Beklagten schließlich nach einem Zeugenverhör straffrei sprach.<sup>8</sup> Die zweite Instanz, das jülich-klevische Hofgericht zu Düsseldorf, revidierte jedoch das untergerichtliche Urteil und erlegte der Tochter des Beklagten, Eva Höffgen, die Zahlung eines Schmerzensgeldes an die Hinterbliebenen des Getöteten auf. Da dieses Verdikt jedoch eine große Ehrverletzung für Eva Höffgen und ihre Kinder darstellte, appellierte sie schließlich in dritter Instanz an das RKG in Speyer (1620-1624).

## Quellenwert der Reichskammergerichtsakten und Forschungsperspektiven

Zunächst ist es für jeden Historiker wichtig, sich über die bewusste und zielgerichtete Produziertheit eines (frühneuzeitlichen) Aktenstücks und dem damit einhergehenden Abstraktions- und Fiktionalitätsgehalt<sup>9</sup> der Quelle bewusst zu werden. Im Vorder-

<sup>5</sup> Regest d. Appellation: Antweiler, Wolfgang/Kasten, Brigitte/Hoffman, Paul: Reichskammergericht Teil IV, Siegburg 1990 (Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände, 9), S. 354 f.

<sup>6</sup> „Daruff sich zuegetragen [...] daß Hoffgen in solcher Eussersten Lebensgefahr [...] ein kleines Brodmesserlin [...] ußgezogen, damit nothzwanglich sich zur Gegenwehr gestellt habe.“ RKG H 1460/4662, fol. 27’.

<sup>7</sup> „welcher allß nach ettlichen Stunden wohl beschenckt ahnkommen.“ RKG H 1460/4662, fol. 28’.

<sup>8</sup> „cum omnibus Defensio a natura insita sit.“ RKG H 1460/4662, fol. 27’.

<sup>9</sup> Zur Fiktionalität sowie d. literarischen Qualität v. Prozessakten u. deren quellenkundlichen Nutzen vgl.: Zemon Davis, Natalie: Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler, Frankfurt am Main 1991 und: dies.: Fiction in the Archives. Pardon Tales and Their Tellers in Sixteenth-Century France, Stanford 1990. Weiterführend zu dieser Thematik empfiehlt sich das Standardwerk v. Luckmann u. Berger: Berger, Peter L./Luckmann, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie

grund der Arbeit sollte somit nicht die Wahrheitsermittlung bzw. die Extraktion des Faktums als dem tatsächlich Geschehenen, sondern vielmehr die Erweiterung und Schärfung des Blicks für die meist unintentionalen Informationen „zwischen den Zeilen“<sup>10</sup> stehen. Doch auch wenn es zunächst einiger Einarbeitung in die Tätigkeiten von Prokuratoren und Advokaten sowie deren Rechtswissen und -praxis, aber auch das Einfühlen und Hineindenken in die frühneuzeitliche Vorstellungs- und Lebenswelt bedarf, bietet gerade das *Gegen-den-Strich-Lesen* archivalischer Quellen vielfältige Möglichkeiten, vor allem soziale und alltagsgeschichtliche Wissensbestände aus den Texten herauszulösen.

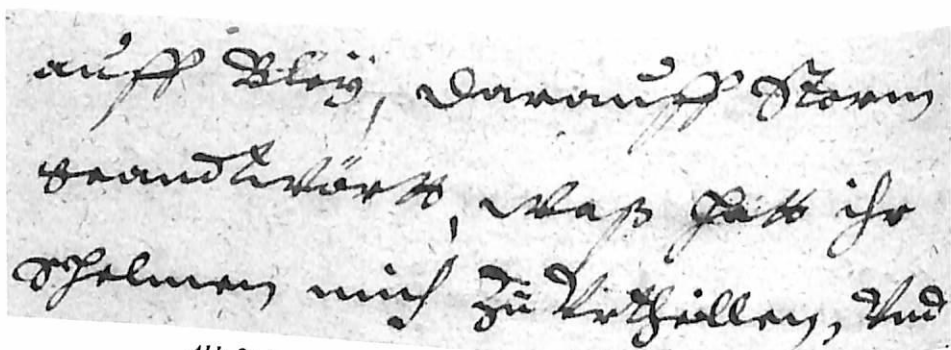


Abb. 2: Auszug aus der Akte RKG H 1460/4662, Bd. 2, fol. 168r.

Als besonders ergiebig erweisen sich dabei vor allem Zeugenverhöre, da sie, wenn auch nicht immer in wortgetreuer Form, einen Einblick in die Lebens- bzw. Alltagswelt frühneuzeitlicher Bürger ermöglichen.<sup>11</sup> Der Tötungsfall von Monheim gibt in erster Linie Aufschluss darüber, wie und warum Streitigkeiten im Alten Reich entstanden<sup>12</sup> und welche Alltagsthemen diese bedingten. Wegen der Ressourcenknapp-

der Wissenssoziologie, Frankfurt am Main<sup>3</sup> 1972.

<sup>10</sup> Für eine ausführlichere Darstellung über diese „alternative“ Quellenlesart s.: Mohrmann, Ruth: Zwischen den Zeilen und gegen den Strich – Alltagskultur im Spiegel archivalischer Quellen. In: Der Archivar. Jg. 44/Bd. 2 (1991), S. 233-245.

<sup>11</sup> Detailliertere Erläuterungen zu Zeugenverhören enthalten u. a. die Forschungen Ralf-Peter Fuchs', zum Einstieg s. beispielsweise: Fuchs, Ralf-Peter: Protokolle kaiserlich-kommissarischer Zeugenverhöre in Reichskammergerichtsakten. In: zeitenblicke. 3/Bd. 3 (2004), URL: <http://www.zeitenblicke.de/2004/03/fuchs2/> (abgerufen am 02.07.2015); oder: ders.: Soziales Wissen nach Reichskammergerichts-Zeugenverhören, in: zeitenblicke. 1/Bd. 2 (2001), URL: <http://www.zeitenblicke.de/2002/02/fuchs/> (abgerufen am 02.07.2015).

<sup>12</sup> Z. B. Wer das Recht hat, das Holz eines nahegelegenen Waldstücks zu schlagen und zu verkaufen: „Er soll woll meinen weil er das schlaghe Beillen hat, daß Bleig und Bleiher Busch sein were, [...] ich meine

heit des HRR sind es primär auf Besitz bzw. Materialität und somit auf die menschliche Existenz rekurrierende Konflikte, die vor allem das Zusammenleben der niederen Bevölkerungsschichten beeinflussten. Insbesondere der damit gekoppelte Gewaltaspekt eignet sich dazu, eine Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit weiter aufzuarbeiten. Neben den Streitigkeiten sind ritualisierte Konfliktlösungsstrategien für kommunikationsgeschichtliche Fragestellungen von großer Bedeutung. Zusätzlich enthalten die RKG-Prozessakten Informationen über Berufe; Verwandtschaftsbeziehungen und Erbaseinandersetzungen; Nahrungs- und Genussmittel; Religion; Alters-, Zeit- und Raumvorstellungen; den Einflussbereich von Obrigkeit und Reich auf das Volk; das Leben in Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft; Alltag und Traditionen, sowie das Wissen aus und von der Natur. Für Linguisten und Onomastiker finden sich zudem Informationen über Sprachwandel, Lexik und Namensgebung in der Frühen Neuzeit, sowie die spezielle Sprache der Rechtsvertreter und Zeugen vor Gericht.<sup>13</sup> Über den Fall Höffgen ./ Sturm hinausgehend sind es u. a. die Aktenbeigaben (z. B. Inventare, Steuer- und Untertanenverzeichnisse etc.), die weitere Erkenntnisse für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Alten Reichs liefern.<sup>14</sup> Auch die Einfügung etwaiger Bitt- und Purgationsschriften kann vor allem für die Supplikationsforschung bedeutsam sein. Bei der Betrachtung von Hexenprozessen vor dem Reichskammergericht lässt sich schließlich die Positionierung des Hochgerichts zu diesem Ausnahmeverbrechen rekonstruieren.<sup>15</sup> Ebenso lassen sich die Verfahrenspraxis, die möglichen prozessualen (Miss-)Erfolge des RKGs, seine allgemeine Bedeutung und Stellung als Institution, sowie ein mögliches Konkurrenzverhalten gegenüber des Reichshofrats aus den Akten extrahieren.

Die besondere thematische Vielfalt ist es also, welche die Reichskammergerichtsakten zu einem wertvollen historischen Sammelsurium verschiedenster Forschungsfragen und -perspektiven werden lässt. Mit Recht können sie daher als archivalische „Schätze auf Papier“ bezeichnet werden.

---

woll Nein, dhann ich habe auch noch ein theill auf Bley.“ RKG H 1460/4662, fol. 167<sup>v</sup> f. [Zeugenverhör Cordt Holtzhewer].

<sup>13</sup> Mit diesem Thema beschäftigt sich ausführlich Matthias Bähr: Bähr, Matthias: Die Sprache der Zeugen. Argumentationsstrategien bäuerlicher Gemeinden vor dem Reichskammergericht (1693-1806), Konstanz und München 2012 (Konflikte und Kultur 26).

<sup>14</sup> Forschungen zu d. Aktenbeigaben d. RKG sind u. a. in: Fuchs, Ralf-Peter/Schulze, Winfried (Hg.): Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit, Münster 2002 (Wirklichkeit und Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit 1), enthalten.

<sup>15</sup> Überlegungen zur Stellung d. RKG gegenüber Hexenprozessen s.: Sellert, Wolfgang/Oestmann, Peter: Hexen- und Strafprozesse am Reichskammergericht. In: Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495-1806, Mainz 1994, S. 328-335.